

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEUTZ AG und der Geschäftsführung der DEUTZ China Verwaltungs GmbH gemäß § 293 a Aktiengesetz über den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der DEUTZ AG und der DEUTZ China Verwaltungs GmbH vom 16. Dezember 2019

I. Einleitung

Die DEUTZ AG und die DEUTZ China Verwaltungs GmbH haben am 16. Dezember 2019 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die DEUTZ China Verwaltungs GmbH sich zur Abführung ihres Gewinns an die DEUTZ AG verpflichtet. Gleichzeitig verpflichtet sich die DEUTZ AG zur Übernahme von Verlusten.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag setzt zu seiner Wirksamkeit die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der DEUTZ AG sowie der Gesellschafterversammlung der DEUTZ China Verwaltungs GmbH voraus.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft, also der DEUTZ China Verwaltungs GmbH, eingetragen worden ist.

Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der DEUTZ AG und die Geschäftsführung der DEUTZ China Verwaltungs GmbH den nachstehenden Bericht.

II. Vertragsparteien

1) DEUTZ AG

Die DEUTZ AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 281.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand ist die Leitung und Verwaltung einer Gruppe von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, die in der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb insbesondere von Maschinen, vor allem von Dieselmotoren der Marke DEUTZ sowie in den Geschäftsbereichen Handel und Dienstleistungen tätig sind. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie den jeweiligen Geschäftsbereichen auch unmittelbar selbst tätig werden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Zu den Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der DEUTZ AG wird auf die Jahresabschlüsse sowie die zusammengefassten Lageberichte für die vergangenen Geschäftsjahre verwiesen.

2) DEUTZ China Verwaltungs GmbH

Die DEUTZ China Verwaltungs GmbH, an der die DEUTZ AG 100% des stimmberechtigten Stammkapitals hält, wurde mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages am 6. März 2019 gegründet. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 97519 mit dem Gesellschaftssitz in Köln. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigener Vermögenswerte.

Geschäftsführer der DEUTZ China Verwaltungs GmbH sind die Herren Dr. Andreas Strecker und Christian Zürnstein.

Das Geschäftsjahr der DEUTZ China Verwaltungs GmbH entspricht dem der DEUTZ AG.

3) Ertragssituation der DEUTZ China Verwaltungs GmbH

Die DEUTZ China Verwaltungs GmbH hat im Rumpfgeschäftsjahr 2019 (6. März 2019 bis 31. Dezember 2019) einen Jahresfehlbetrag von rund 1.278 TEUR erzielt. Für das laufende Geschäftsjahr wird ebenfalls mit einem Jahresfehlbetrag gerechnet.

III. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Es wird angestrebt, die auf Ebene der DEUTZ China Verwaltungs GmbH entstandenen Ergebnisse für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke mit den Ergebnissen weiterer inländischer Gesellschaften des DEUTZ Konzerns (Organkreis) zu verrechnen. Voraussetzung für die dazu notwendige ertragsteuerliche Organschaft ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der DEUTZ China Verwaltungs GmbH (Organgesellschaft) und der DEUTZ AG (Organträger). Die Ergebnisse werden der DEUTZ AG handels- und steuerrechtlich periodengerecht zugerechnet und mit den Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich bereits im Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die Organträgerin sämtliche gegebenenfalls anstehenden Verluste auszugleichen hat.

IV. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten juristischer Personen für steuerliche Zwecke kann nur durch Begründung steuerlicher Organschaften erreicht werden, wofür Abschluss und Durchführung des Gewinnabführungsvertrages notwendige Voraussetzung sind.

Daher gibt es für die Erreichung der dargestellten steuerlichen Ziele zum Abschluss des Vertrages keine Alternative.

V. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein üblicher Organschaftsvertrag, wie er in der Wirtschaftspraxis innerhalb eines Konzernverbundes häufig anzutreffen ist. Es handelt sich dabei um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. Aktiengesetz. Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Die wesentlichen Regelungen des Vertrages werden wie folgt erläutert:

§ 1 Abs. 1 des Vertrages regelt die für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Verpflichtung, wonach die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger unterstellt.

§ 2 Abs. 1 des Vertrages normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Organgesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Ergänzend gelten die Inhalte des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, welcher die Regelungen der konkreten Gewinnabführung bestimmt.

Mit Zustimmung der Organträgerin ist die Organgesellschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die gesetzliche Rücklage einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach § 2 Abs. 3 sind auf Verlangen der Organträgerin andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahres Fehlbetrages verwendet werden, und zwar gleichgültig, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung in § 2 Abs. 4 geregelt: der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt auch fällig.

§ 3 des Vertrages enthält die Verpflichtung der Organträgerin, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organgesellschaft entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des § 302 AktG auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrages. Sämtliche Regelungen des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt ab Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrages mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Die Rückwirkung ist angeordnet, um die Vorteile der steuerlichen Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr nutzen zu können. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr und ist mit Ablauf dieses Tages fällig.

Nach § 4 Abs. 1 wird der Vertrag erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam (§ 294 Abs. 2 AktG) und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme rückwirkend zum Beginn desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister bei der Organgesellschaft wirksam wird. Der Vertrag ist unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft geschlossen worden.

Nach § 4 Abs. 2 gilt der Vertrag unbefristet und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit von zurzeit fünf vollen Jahren nach § 14 KStG endet. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Gewinnabführungsvertrag unter § 4 Abs. 3 aufgeführt. Bei Beendigung des Vertrages ist die

Organträgerin gegebenenfalls verpflichtet, den Gläubigern der Organgesellschaft nach näherer Maßgabe der Voraussetzungen des § 303 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung Sicherheit zu leisten.

Schließlich enthält der Gewinnabführungsvertrag im Übrigen Bestimmungen zur Teilwirksamkeit und Auslegung des Vertrages, zum Schriftformerfordernis bzw. zur Beachtung sonstiger Vorschriften für Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages sowie zur Herstellung dessen Wirksamkeit aufgrund der Notwendigkeit von Beschlüssen der Organträgerin sowie der Organgesellschaft.

In dem Gewinnabführungsvertrag waren keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind. Die Organträgerin ist an der Organgesellschaft mit 100 % des stimmberechtigten Stammkapitals unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zu Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die Organträgerin unmittelbar alle stimmberechtigten Gesellschaftsanteile der Organgesellschaft hält, bedurfte es gemäß § 293 b Abs. 1 Aktiengesetz auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Unterschriften Vorstand und Geschäftsführung

Köln, den 3. Februar 2020

Der Vorstand der DEUTZ AG


Dr. Frank Hiller


Dr. Andreas Strecker


Michael Wellenzohn

Köln, den 3. Februar 2020

Die Geschäftsführung der DEUTZ China Verwaltungs GmbH


Dr. Andreas Strecker


Christian Zürnstein

Beifügung des Vertragstextes als Anhang:

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der DEUTZ AG (im Folgenden „ORGANTRÄGERIN“) und der DEUTZ China Verwaltungs GmbH (im Folgenden „ORGANGESELLSCHAFT“) hat den folgenden Inhalt:

§ 1**Leitungsmacht**

- (1) Die ORGANGESELLSCHAFT unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem ORGANTRÄGER.
- (2) Dieser erteilt der Geschäftsführung der ORGANGESELLSCHAFT in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht durch seine Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu beauftragte Personen alle erforderlich erscheinenden Weisungen. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und bedürfen der Textform. Werden sie mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (3) Die ORGANGESELLSCHAFT ist verpflichtet, den Weisungen des ORGANTRÄGERS in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschaft-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages ist vom Weisungsrecht nicht umfasst.
- (4) Der ORGANTRÄGER ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der ORGANGESELLSCHAFT und die Geschäftsentwicklung zu informieren. Die ORGANGESELLSCHAFT ist den Vertretungsorganen des ORGANTRÄGERS und deren Beauftragten über die Gesellschaftsrechte hinaus zu umfassender Auskunft und zur Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft verpflichtet.

§ 2**Gewinnabführung**

- (1) Die ORGANGESELLSCHAFT verpflichtet sich, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren ganzen Gewinn an die ORGANTRÄGERIN abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die ORGANGESELLSCHAFT kann mit Zustimmung des ORGANTRÄGERS Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der ORGANTRÄGERIN aufgelöst werden und als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorräte und -rücklagen, die aus der Zeit vor Geltung dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die ORGANTRÄGERIN abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3**Verlustübernahme**

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4**Dauer und Beendigung des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der ORGANTRÄGERIN sowie der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT geschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT und gilt hinsichtlich der Gewinnabführung ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT, im Übrigen ab Eintragung im Handelsregister.
- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit (nachfolgend die „Mindestlaufzeit“) erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG).
- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind die Parteien insbesondere berechtigt,
 - (a) wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der ORGANGESELLSCHAFT in die ORGANTRÄGERIN im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen;
 - (b) wenn die ORGANTRÄGERIN die Beteiligung an der ORGANGESELLSCHAFT in ein anderes Unternehmen einbringt; oder
 - (c) wenn die ORGANTRÄGERIN oder die ORGANGESELLSCHAFT verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- (4) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

§ 5**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ORGANTRÄGERIN und der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT. Die Zustimmung der ORGANGESELLSCHAFT muss einstimmig vorliegen und bedarf der Eintragung im Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT.
- (2) Weiterhin bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren, undurchsetzbaren oder fehlenden Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.